

# Nachtrag Nr. 24

zum Verkehrsvertrag vom 03.04.2009

zwischen

dem Verband Region Stuttgart

nachfolgend „Region“ genannt

und

der DB Regio AG

nachfolgend „DB Regio“ genannt

**über fahrplanmäßige Angebote im Schienenpersonennahverkehr in der Region  
Stuttgart**

## **Nachtrag zum Ausgleich coronabedingter Schäden**

### **Vorbemerkungen**

Die Corona-Pandemie führt bei allen Verkehrsunternehmen im ÖPNV auch in 2021 zu erheblichen Einnahmeverlusten.

Den Ausgleich für Einnahmeverluste aus dem Jahr 2020 haben Region und DB Regio im Nachtrag Nr. 21 geregelt. Mit dem hiesigen Nachtrag verfolgen Region und DB Regio das Ziel, einen Teil der DB Regio entstehenden Fahrgeldverluste im Zeitraum vom 1.1.2021 bis 30.6.2021 durch vom Land Baden-Württemberg dafür zur Verfügung gestellte Finanzmittel auszugleichen.

Aufgrund des Andauerns der Covid-19-Pandemie wird auch im Jahr 2021 mit einem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen und entsprechend hohen Belastungen des Sektors gerechnet. Zum Ausgleich der wirtschaftlichen Schädigungen von Unternehmen und Aufgabenträgern des ÖPNV gewährt das Land Baden- Württemberg nach Maßgabe

- des § 53 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen,
- der noch zu erlassenden Richtlinien des Ministeriums für Verkehr über die Gewährung von Billigkeitsleistungen nach § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 im Land Baden-Württemberg (Richtlinien Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2021),

zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 im Land Baden-Württemberg zu Gunsten dieser Betroffenen in Form einer Billigkeitsleistung nach § 53 Landeshaushaltsordnung (LHO) im Jahr 2021.

Sofern die Richtlinie Corona Billigkeitsleistungen ÖPNV 2021 (Entwurf, Stand 19.3.2021) durch das Land Baden-Württemberg erlassen wird, ist ein anteiliger Ausgleich von zunächst bis zu 50 Prozent der ausgleichsfähigen Schäden durch Landesmittel für den Schadenszeitraum vom 01.01.2021 bis 30.06.2021 möglich. Die Region schafft in diesem Sinne mit diesem Nachtrag die dafür erforderliche Rechtsgrundlage zur Weiterleitung der Billigkeitsleistungen an die DB Regio.

Ein Antrag auf Ausgleich coronabedingter Schäden für den Zeitraum von Januar bis Juni 2021 durch die Verkehrsunternehmen ist auf Grundlage der Richtlinie nicht möglich. Die Aufgabenträger können hingegen für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 30.06.2021 einen Ausgleich für ihre Maßnahmen zum Schadensausgleich gegenüber den Verkehrsunternehmen beantragen. Wird in Folge einer weiteren oder neuen Richtlinie für das Jahr 2021 der Umfang des möglichen Schadensausgleichs erhöht oder der Schadenszeitraum erweitert (z.B. durch die Beteiligung des Bundes am Rettungsschirm), werden Regio und DB Regio den hiesigen Nachtrag entsprechend mit dem Ziel anwenden, dass die Möglichkeiten des Rettungsschirms zum Schadensausgleich weitestmöglich genutzt werden. Da die Corona-Krise einen unvorhersehbareren Umstand darstellt und es sichergestellt werden muss, dass DB Regio auch unter den aktuell schwierigen Rahmenbedingungen ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen kann, vereinbaren die Region und DB Regio auf der Grundlage des § 132 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GWB nachfolgende Regelungen als Rechtsgrundlage für die Gewährung von finanziellen Mitteln.

Die Region und DB Regio sind sich einig, dass Billigkeitsleistungen aus dem baden-württembergischen Rettungsschirm, bzw. dem hiesigen Nachtrag keine Investitions- und Betriebskostenzuschüsse der öffentlichen Hand gem. § 12 Abs. 4 des Verkehrsvertrages vom 3.4.2009 darstellen.

## **§ 1 – Ausgleich von Einnahmeverlusten für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis einschließlich 30.06.2021**

- (1) Für den Zeitraum 01.01.2021 bis einschließlich 30.06.2021 stellt die Region beim Land Baden-Württemberg einen Antrag auf Ausgleich der bei DB Regio entstehenden corona-bedingten Fahrgeldverluste. Die gesamten Fahrgeldverluste für den Zeitraum Januar bis Juni 2021 belaufen sich auf ca. 23,59 Mio. Euro (Stand April 2020). Die Fahrgeldverluste wurden durch die relevanten Verbundgesellschaften ermittelt bzw. abgeschätzt und der Region und DB Regio mitgeteilt.
- (2) DB Regio wird die Region bei der Erstellung des Antrages unterstützen und die vom VVS prognostizierten Fahrgeldverluste für den Zeitraum 01.01.2021 bis einschließlich 30.06.2021 plausibilisieren und ggf. Korrekturen beantragen.
- (3) Die Region wird bei der Baden-Württemberg-Tarif Gesellschaft (BWTG) einen Antrag auf Ausgleich der corona-bedingten Fahrgeldverluste stellen. Die Höhe der vsl. Fahrgeldverluste wird die BWTG der Region im Vorfeld mitteilen. DB Regio wird diese prognostizierten Fahrgeldverluste für den Zeitraum 01.01.2021 bis einschließlich 30.06.2021 plausibilisieren und ggf. Korrekturen beantragen. DB Regio wird die Region bei der Erstellung des Antrages unterstützen.
- (4) Die Region wird bei der DB Regio, Region Baden-Württemberg (in ihrer Funktion als Verbund für den BBDB) einen Antrag auf Ausgleich der corona-bedingten Fahrgeldverluste stellen. Die Höhe der vsl. Fahrgeldverluste wird die DB Regio, Region Baden-Württemberg der Region im Vorfeld mitteilen. DB Regio wird diese prognostizierten Fahrgeldverluste für den Zeitraum 01.01.2021 bis einschließlich 30.06.2021 plausibilisieren und ggf. Korrekturen beantragen. DB Regio wird die Region bei der Erstellung des Antrages unterstützen.
- (5) Die Region wird der DB Regio die Ausgleichszahlungen des Landes Baden-Württemberg für die Fahrgeldverluste aus dem Rettungsschirm und eingesparte Regionalisierungsmittel mit dem Ziel durchreichen, die Fahrgeldverluste der DB Regio gemäß den Angaben der Anträge der Region aus dem Jahr 2021 und den Vorgaben zum Rettungsschirmverfahren auszugleichen. Es erfolgt keine Weiterleitung von Haushaltsmitteln der Region.

## **§ 2 – Schlussbestimmung**

- (1) Sofern Land und/oder Bund ermöglichen, dass im Zuge weiterer Regelungen zum Schadensausgleich auch weitere Schäden der DB Regio, die nach der bisherigen Richtlinie des Landes nicht ersetzt werden können, ausgeglichen werden, wird die Region gem. den dafür geltenden Regelungen zur Beantragung dieser Ausgleichs die erforderlichen Schritte einleiten und hierbei entsprechend dieses Nachtrages vorgehen.
- (2) Sollte DB Regio aufgrund falscher Informationen oder fehlerhafter Angaben Zahlungen auf Grundlage der Richtlinie des Landes Baden-Württemberg zu Unrecht erhalten haben

und erstatten müssen, trägt sie diesen Schaden selbst. Dies gilt auch, sollte der Bund oder das Land Zinsen verlangen.

- (3) Sollte die Region aufgrund eigener falscher Informationen oder fehlerhafter Angaben Zahlungen aus der Richtlinie des Landes Baden-Württemberg oder weiterer Richtlinien zur Beantragung gem. Abs. 1 zu Unrecht erhalten haben und erstatten müssen, trägt sie hierfür das alleinige Risiko. Zahlungen an DB Regio sind hiervon unberührt und gemäß den Vereinbarungen aus diesem Nachtrag zu leisten.
- (4) Sofern DB Regio aus der Richtlinie des Landes Baden-Württemberg oder weiterer Richtlinien zur Beantragung gem. Abs. 1 eine Überzahlung erhält, wird DB Regio den entsprechenden Betrag (inkl. eventuell anfallender Zinsen) zurückzahlen.
- (5) Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche Schaden den prognostizierten Schaden übersteigt und wird eine Anpassung der Billigkeitsleistung seitens des Landes Baden-Württemberg vorgenommen, so wird die Region gleichermaßen eine Anpassung der gewährten zusätzlichen Ausgleichszahlung an DB Regio vornehmen.
- (6) Falls Zahlungen aus dem Rettungsschirm nicht oder nicht vollständig eingehen, entsteht aus diesem Nachtrag kein Anspruch von DB Regio an die Region.
- (7) Sofern der Bund weitere Mittel für einen ÖPNV-Rettungsschirm 2021 zur Verfügung stellt, vereinbaren die Region und DB Regio Gespräche mit dem Ziel, diese Mittel für den Ausgleich der Fahrgeldverluste von DB Regio zu nutzen.
- (8) DB Regio wird alle erforderlichen Unterlagen, die z.B. im Zusammenhang mit einem WP-Testat beizubringen sind, zur Verfügung stellen.
- (9) Die Region wird die ihr aus dem Rettungsschirmverfahren entstehende anteilige Aufwendungen für Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte im Zusammenhang mit Billigkeitsleistungen an DB Regio nach dem hiesigen Nachtrag mit den Zahlungen an DB verrechnen. Die Region wird die Aufwendungen durch prüffähige Rechnungen nachweisen.
- (10) Die Region und DB Regio gehen davon aus, dass die Ausgleichsleistungen nach dem hiesigen Nachtrag als nicht steuerbarer Zuschuss behandelt werden.
- (11) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Nachtrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für die Region oder DB Regio insgesamt unzumutbar wird, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Nachtrags nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Nachtrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Nachtrags gewollt hätten, sofern die Vertragspartner sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmung

bedacht hätten. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf den rückwirkenden Abschluss dieses Nachtrags.

(12) Die Region und DB Regio gehen davon aus, dass es sich bei diesem Nachtrag nicht um eine wesentliche Änderung des Verkehrsvertrags i.S.v. § 132 GWB handelt. Für den Fall, dass dieser Nachtrag ganz oder teilweise doch als wesentliche Auftragsänderung gewertet werden sollte, die nach § 132 GWB ein neues Vergabeverfahren erfordert hätte, vereinbaren die Parteien Folgendes:

- a. Die Region wird sämtliche angemessenen Schritte unternehmen, um die Geltendmachung einer wesentlichen Änderung des Verkehrsvertrages zurückzuweisen; gegen Kostenersatz durch DB Regio.
- b. eine etwaige Unwirksamkeit nach § 135 GWB bzw. ein etwaiges Kündigungsrecht des öffentlichen Auftrags, insbesondere nach § 133 Abs. 1 Nr.1 GWB, bezieht sich ausschließlich auf diesen Nachtrag; in keinem Fall besteht eine Unwirksamkeit bzw. ein Kündigungsgrund für den gesamten Verkehrsvertrag.
- c. Unabhängig von lit. b) wird die Region von einem etwaigen Kündigungsrecht, insbesondere nach § 133 Abs. 1 Nr. 1 GWB, im Hinblick auf diesen Nachtrag nicht Gebrauch machen, es sei denn, sie wird bestands- oder rechtskräftig durch eine Behörde oder ein Gerichtsurteil dazu verpflichtet oder sie weist nach, dass sie sonst rechtlich zur Kündigung verpflichtet ist.

Stuttgart, den

---

Verband Region Stuttgart

---

DB Regio AG